

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Vorab per Fax Eilt sehr - Termin am 08.06.2026

An das
Landgericht Berlin II
Zivilkammer
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Berlin, den 07.06.2026

Aktenzeichen: 2 O 483/25
In der Sache: Lothar Kießler ./ Christian Reimer

EILT: Ergänzende Mitteilung zur morgigen Güteverhandlung am 08.06.2026 – Einleitung des Klageerzwingungsverfahrens § 172 StPO beim Kammergericht Berlin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,
in Ergänzung zu meinem rechtzeitig eingereichten Schriftsatz sowie dem dort formulierten Hilfsantrag auf Aussetzung des Verfahrens nach § 149 ZPO, teile ich dem Gericht zur Vorbereitung auf den morgigen Termin folgenden maßgeblichen, neuen Sachstand mit:
Gegen die drohende Einstellung der Ermittlungen gegen den Kläger, Herrn Lothar Kießler und andere Az. 271 Js 594/26 bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, wird nunmehr offiziell das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO beim Kammergericht Berlin eingeleitet.

Um der strengen Formvorschrift des § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO vollumfänglich zu genügen, erfolgt die Einreichung dieses Verfahrens formgerecht durch einen anwaltlichen Vertreter aus meinem Sentinel Anwälte Netzwerk.

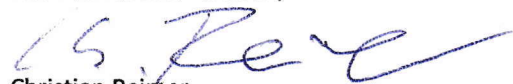
Bedeutung für die Güteverhandlung am 08.06.2026:
Das Kammergericht OLG wird somit auf höchster landesgerichtlicher Ebene über den Zwang zur Anklageerhebung gegen den Kläger und andere wegen des dringenden Verdachts der Urkundenfälschung und des Prozessbetrugs entscheiden.

Diese strafprozessuale Prüfung betrifft exakt jene Tatsachen, Dokumente und Handlungen, auf die sich der Kläger in der vorliegenden Zivilklage stützt, um seinen angeblich beschädigten Ruf zu verteidigen.

Ich weise das Gericht respektvoll darauf hin, dass die Schaffung von vollendeten Tatsachen im Zivilverfahren – insbesondere durch den Erlass eines etwaigen Versäumnisurteils zugunsten des Klägers – die Gefahr bergen würde, einen fortgesetzten Prozessbetrug gerichtlich zu legitimieren, während das übergeordnete Kammergericht zeitgleich über die strafrechtliche Anklage genau dieser Handlungen entscheidet.

Aus diesem Grund halte ich meinen Antrag auf Abweisung des Verfahrens oder Hilfsweise gestellten Antrag auf Verfahrensaussetzung gemäß § 149 ZPO vollumfänglich aufrecht. Eine zivilrechtliche Entscheidung ist zwingend bis zur rechtskräftigen Klärung durch das Kammergericht zurückzustellen, um einen massiven Widerspruch in der Rechtsprechung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen,


Christian Reimer